

al

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 12

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/ 42843 2526
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4319 o. -19

312 O 404/03

B E S C H L U S S gemäß § 91 a ZPO

vom 11.8.2003

In der Sache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12 durch

- den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
- den Richter am Landgericht [REDACTED]
- den Richter am Landgericht [REDACTED]

- 2 -

Die Antragstellerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, ist gem. § 91a ZPO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigungserklärung nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Danach hat die Antragstellerin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, denn sie wäre bei streitiger Fortführung des Verfahrens voraussichtlich unterlegen; die einstweilige Verfügung vom 3.6.2003 hätte aufgehoben werden müssen.

Dabei kann es dahinstehen, ob - wie die Antragstellerin vorgetragen hat - die angegriffene Wortkombination der Worte "Grundel" und "Hebetische", obwohl innerhalb eines Frames/Fensters als Fließtext unmittelbar sichtbar und grundsätzlich lesbar, dennoch von einem Großteil der Internetbenutzer nicht gelesen werden kann, weil - so der Vortrag der Antragstellerin - ausweislich des Quellcodes der angegriffenen Internetseite eine nur noch für alte Versionen von Internetbrowsern nutzbare Formatierung verwendet worden ist. Darüber, ob ein so ausgestalteter Frame auch als Metatag bezeichnet werden kann oder nicht, braucht gleichfalls nicht entschieden zu werden. Keinesfalls kann nämlich unter Berücksichtigung des Vortrags der Parteien im Widerspruchsverfahren davon ausgegangen werden, dass das angegriffene Verhalten der Antragsgegnerin, weil es darauf gerichtet wäre, Kunden der Antragstellerin auf unlautere Weise abzufangen, überwiegend wahrscheinlich sittenwidrig i. S. des § 1 UWG war.

Zwar hat die Antragsgegnerin eingeräumt, auf ihrer Internetseite innerhalb eines - nach ihrer Ansicht für die meisten Internetnutzer lesbaren - Frames die angegriffene Wortkombination benutzt zu haben, indem der Name der Antragstellerin im Rahmen einer Aufzählung von Hubtischherstellern angeführt worden ist, die mit dem Satz: "Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass wir kein offizieller Vertragspartner der folgenden Geräte sind: Hubtische der Firma..." eingeleitet worden ist.

US

- 3 -

Nach den Umständen muss aber als überwiegend wahrscheinlich davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin damit kein unlauteres Ziel verfolgt und somit nicht in wettbewerbswidriger Weise Rechte der Antragstellerin verletzt hat.

Die Antragsgegnerin hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bereich der Herstellung, des Vertriebs und/oder der Reparatur von Hubtischen, in welchem beide Parteien tätig sind, um einen Bereich handelt, in welchem nur eine kleine und spezialisierte Anzahl von Anbietern tätig ist, dem auch eine überschaubare Anzahl potenzieller Kunden gegenübersteht. Das ist schon angesichts des konkreten Warenbereiches, bei dem es sich nicht um eine Massenware handelt, ohne weiteres nachvollziehbar und ist auch von der Antragstellerin nicht dezidiert in Abrede genommen worden. Unter diesen Umständen ist auch die weitere Angabe der Antragsgegnerin, sie betreibe ihr Geschäft tatsächlich nicht über das Internet und habe in der Vergangenheit hierüber auch keine Kundenanbahnung vornehmen oder Geschäfte abwickeln können, überwiegend wahrscheinlich zutreffend. Dass in dem hier in Rede stehenden Bereich der Fertigung und/oder der Reparatur von hochwertigen Hebe- und Verladetischen im Schwerlastbereich ein Kundenkontakt über das Internet hergestellt werden könnte, erscheint angesichts des nur begrenzten Marktes, indem die Parteien tätig sind, unwahrscheinlich. Ist dem aber so, so liegt auch die Annahme fern, die Antragsgegnerin habe über den in ihren Internetauftritt übernommenen Negativhinweis, kein offizieller Vertragspartner der Antragstellerin zu sein, bewusst Kunden der Antragstellerin abfangen wollen, um mit diesen Geschäftsbeziehungen anzubahnen. Unter diesen Umständen kann in der streitigen Angabe auch dann kein unlauteres Verhalten der Antragsgegnerin gesehen werden, wenn die Notwendigkeit, sämtliche Hersteller der in Rede stehenden Hebetische anzuführen, um mitzuteilen, dass zu diesen keine offizielle Geschäftsbeziehung bestehe, zweifelhaft sein kann.
